

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Die Rheingeschmeckten e.V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung und Pflege des rheinischen Brauchtums - insbesondere der Traditionen des rheinischen Karnevals.
2. Zur Erreichung seiner Ziele tätigt der Verein insbesondere:
 - Mitgliederinterne (z.B. Stammtische) wie auch öffentliche Veranstaltungen (z.B. Konzerte).
 - Kontaktpflege zu anderen Brauchtumsvereinen (z.B. Narrenzünfte etc.) oder sonstigen zielführenden regionalen wie auch überregionalen Personen und Organisationen.
 - Beteiligung an interdisziplinären Veranstaltungen, die den Zielen des Vereins entsprechen oder diese fördern.
 - Werbemaßnahmen jedweder Art.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet seine Mitglieder in:

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in den Verein aufgenommen werden, besitzen jedoch bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit seinem Aufnahmegesuch zugleich, für die Beitragsverpflichtungen seines Kindes bzw. seiner Kinder aufzukommen.

2. Fördermitglieder

Fördermitglieder können alle natürlichen wie auch juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins entweder durch finanzielle Zuwendungen oder persönlichen Einsatz unterstützen. Insoweit sind Fördermitglieder von der regulären Beitragszahlung befreit. Fördermitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden ernannt.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können alle natürlichen wie auch juristischen Personen werden, die sich um die Ziele des Vereins in besonders hervorzuhebender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden ernannt; sie sind jedoch in der Mitgliederversammlung weder stimm- noch wahlberechtigt und von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit. Sofern ein bereits anerkanntes, ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt wird, bleiben seine Rechte als ordentliches Mitglied unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen, die in den Informationsmedien des Vereins auch als solche ausgewiesen werden (Homepage, Newsletter etc.), gelten die Anmeldefristen auch für Mitglieder des Vereins. Von daher kann auch ein Mitglied bei Fristversäumnis kein satzungsmäßiges Teilnahmerecht einfordern.
2. Ordentliche Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit aktiv zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06./ 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der in der Beitragsordnung festgesetzte Beitrag ist als Jahresbeitrag einmalig zu Beginn des Jahres zu entrichten.
3. Bei einem unterjährigem Vereinsbeitritt wird der Beitrag wie folgt festgesetzt:
 - Beitritt zwischen 01.01. und 30.06.: ganzer Jahresbeitrag
 - Beitritt zwischen 01.07. und 31.12.: halber Jahresbeitrag

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand / erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem 2. Stellvertreter sowie dem Schatzmeister.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schatzmeister sowie eventueller, weiterer Funktionsträger, die auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.
3. Der Gesamtvorstand (Vorstand und erweiterter Vorstand) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, und der/die Schatzmeister/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Gesamtvorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
9. Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden.

§ 10 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet grundsätzlich für sämtliche Schäden gegenüber Dritten gesamtschuldnerisch (§31 BGB). Bei Risiken, die das Vereinsvermögen oder die generelle Leistungsfähigkeit des Vereins übersteigen (z.B. öffentliche Konzert etc.), werden über entsprechende Haftpflichtversicherungen abgedeckt.
2. Im Innenverhältnis gelten die Haftungsbeschränkungen nach §31 a und §31 b BGB, wonach Organmitglieder, respektive alle übrigen Mitglieder des Vereins nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
 - Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen;
 - Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Einladung per E-Mail an die dem Verein genannte E-Mail Adresse gilt als ordnungsgemäße Ladung.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht der/des Kassenprüfer/s,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
7. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 12 Stimmrechte / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 13 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an

Die Akademie für uns kölsche Sproch

SK Stiftung Kultur der Sparkasse Köln/Bonn
Im Mediapark 7
50670 Köln

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Die Rheingeschmeckten

Beitragsordnung

Aktive Mitglieder	30,00 Euro pro Jahr
Ehrenmitglieder, Kinder bis 12 Jahre	kostenlos